



Sitzung des Bauausschusses der Gemeinde Gägelow, Nr: SI/13BA/2017/49

Sitzungstermin: Dienstag, 12.09.2017, 19:00 Uhr

Ort, Raum: Gemeindezentrum Gägelow, Untere Str. 15, 23968 Gägelow

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 2 Bestätigung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Ersuchen um das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage Typ Enercon E-70 E4 in der Gemarkung Gägelow, Flur 1, Flurstück 138/3 **VO/13GV/2017-372**
- 5 Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 2 Abs. 2 BauGB
- 6 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- 7 Verkauf des Flurstücks 9/1, Flur 1, Gemarkung Proseken **VO/13GV/2017-370**
- 8 Verkauf einer Teilfläche des Flurstücks 174/6, Flur 1, Gemarkung Gägelow **VO/13GV/2017-373**
- 9 Verkauf des Flurstücks 239/1, Flur 1, Gemarkung Gägelow **VO/13GV/2017-374**
- 10 Auswertung des Gebotsverfahrens zum Verkauf des Flurstücks 8/3, Flur 1, Gemarkung Proseken **VO/13GV/2017-375**
- 11 Grundstücksangelegenheiten
- 12 Bauvoranfragen und Bauanträge
- 13 Sonstiges

Öffentlicher Teil

- 14 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Gemeinde Gägelow

Bauausschuss Gägelow

Sitzung des Bauausschusses der Gemeinde Gägelow

Sitzungstermin: Dienstag, 12.09.2017, 19:00 Uhr

Ort, Raum: Gemeindezentrum Gägelow, Untere Str. 15, 23968 Gägelow

Nachtragstagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 2 Bestätigung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Ersuchen um das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage Typ Enercon E-70 E4 in der Gemarkung Gägelow, Flur 1, Flurstück 138/3 **VO/13GV/2017-372**
- 5 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 "Ortslage Weitendorf" der Gemeinde Gägelow
Hier: Aufstellungsbeschluss **VO/13GV/2017-377**
- 6 Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 2 Abs. 2 BauGB
- 7 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- 8 Verkauf des Flurstücks 9/1, Flur 1, Gemarkung Proseken **VO/13GV/2017-370**
- 9 Verkauf einer Teilfläche des Flurstücks 174/6, Flur 1, Gemarkung Gägelow **VO/13GV/2017-373**
- 10 Verkauf des Flurstücks 239/1, Flur 1, Gemarkung Gägelow **VO/13GV/2017-374**
- 11 Auswertung des Gebotsverfahrens zum Verkauf des Flurstücks 8/3, Flur 1, Gemarkung Proseken **VO/13GV/2017-375**
- 12 Grundstücksangelegenheiten
- 13 Bauvoranfragen und Bauanträge
- 14 Sonstiges

Öffentlicher Teil

- 15 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Gemeinde Gägelow

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/13GV/2017-372
Federführender Geschäftsbereich: Bauamt		Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 22.08.2017 Verfasser: G. Matschke
Ersuchen um das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage Typ Enercon E-70 E4 in der Gemarkung Gägelow, Flur 1, Flurstück 138/3		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
12.09.2017	Bauausschuss Gägelow	Ja
26.09.2017	Gemeindevertretung Gägelow	Nein
		Enthaltung

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung erteilt das gemeindliche Einvernehmen nach den §§ 36 und 35 zum Antrag (StALU WM-51-4535-5712.0.1.6.2V-74022) von Bürgerwind Gägelow GmbH & Co. KG auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage (WKA) Typ Enercon E-70 E4 mit 113,5m Nabenhöhe (NH) und einer Nennleistung von 2,3MW in der Gemarkung Gägelow, Flur 1, Flurstück 138/3, unter der Voraussetzung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage.

Sachverhalt:

Der Antragsteller Bürgerwind Gägelow GmbH & Co. KG plant auf dem Flurstück 138/3 der Flur 1, Gemarkung Gägelow, die Errichtung und den Betrieb einer WKA des Typ Enercon E-70 E4 mit einer Nabenhöhe von 113,5m, einem Rotordurchmesser von 71,0m (Gesamthöhe 149,0m) und einer Nennleistung von 2,3 MW.

Im Rahmen des durchzuführenden Genehmigungsverfahrens nach § 4 BImSchG wird die Gemeinde von der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem StALU WM, mit Schreiben vom 07.08.2017 (PE am 08.08.2016) um ihr gemeindliches Einvernehmen nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB) ersucht.

Die Prüfung der Gemeinde umfasst hierbei ausschließlich das Planungsrecht nach den §§ 31 und 33 bis 35 BauGB.

Der Vorhabenstandort der WKA befindet sich ca. 1,5 km südlich der Ortslage Gägelow, östlich der Ortslage Stofferstorf und nördlich der Splittersiedlung Voßkuhl im bereits bestehenden Windpark Gägelow (siehe Lageplan).

Das hier in Rede stehende Gebiet ist dem Außenbereich zuzuordnen, da es weder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles noch im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes belegen ist. Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit richtet sich daher nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich).

Gemäß § 35 Absatz 1 Nr. 5 BauGB sind Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung und Nutzung der Windenergie dienen, im Außenbereich privilegiert, wenn die Erschließung ausreichend gesichert ist und öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Das hier in Rede stehende Grundstück ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Gägelow als „Sondergebiet für Windenergieanlagen“ ausgewiesen. Die geplante WKA befand sich laut

Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg 2011 (RREP WM) im festgelegten „Eignungsgebietes Windenergieanlagen“ Nr. 4 Gägelow. Durch das Urteil des Oberverwaltungsgerichts M-V vom 15.11.2016 (Az.: 3L 144/11) wurde das RREP WM 2011 hinsichtlich der Konzentrationsflächenplanung für Windenergieanlagen für unwirksam erklärt.

Die Prüfung weiterer öffentlicher Belange ist u.a. Gegenstand des Genehmigungsverfahrens und obliegt den zuständigen Behörden.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n:

- Antragsunterlagen (auszugsweise)

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**



StALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Gemeinde Gägelow
über
Amt Grevesmühlen-Land
Rathausplatz 1
23936 Grevesmühlen

R	WW	Eilt	1466	
Stadt Grevesmühlen Eingegangen 08. Aug. 2017				
Bgm	HA	KÄ	BA	OA

Telefon: 0385 / 59 58 6-520
Telefax: 0385 / 59 58 6-570
E-Mail: rene.bernitz@staluwm.mv-regierung.de
Bearbeitet von: Herr Dr. Bernitz

AZ: StALU WM-51-4535-5712.0.1.6.2V-74022
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 07.08.2017

Betreff: Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG mit Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU)

Hier: Ersuchen um das gemeindliche Einvernehmen

- Anlagen:
1. Empfangsbestätigung
 2. Formblatt Vollständigkeitserklärung
 3. Liste der beteiligten Behörden
 4. ein Exemplar der Antragsunterlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die **Bürgerwind Gägelow GmbH & Co. KG** hat bei mir den u.g. Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb **einer WKA** im Windeignungsgebiet Gägelow gestellt.

Antragsteller: Bürgerwind Gägelow GmbH & Co. KG
Anlagenbezeichnung: 1 WKA des Typs Enercon E-70 E4 mit einer Nabenhöhe von 113,5 m und einer Nennleistung von 2,3 MW
Nr. 1.6.2V des Anhangs der 4. BImSchV
Anlagenstandort: Gemarkung Gägelow; Flur 1, Flurstücke 138/3
Antragsgegenstand: Errichtung und Betrieb von 1 WKA

Die als Anlage beigefügte **Empfangsbestätigung** bitte ich unverzüglich unterschrieben an mich zurückzusenden.

Ich bitte Sie zudem, mir bis zum **25. August 2017** die **Vollständigkeit** der beigefügten Antragsunterlagen für die Abgabe einer Stellungnahme Ihres Zuständigkeitsbereiches zu bestätigen oder mir mitzuteilen, welche Unterlagen noch erforderlich sind.

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 59 58 6 - 0
Telefax: 0385 / 59 58 6 - 570
E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens erfolgt gem. § 19 BImSchG im vereinfachten Verfahren.

Falls aus Ihrer Sicht die Beteiligung weiterer als die in der Anlage mitgeteilten Behörden erforderlich ist, bitte ich um sofortige Benachrichtigung.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 4, 19 BImSchG habe ich auch über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens zu entscheiden. Gemäß § 36 Abs. 1 BauGB ist über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB im Einvernehmen mit der Gemeinde zu entscheiden.

Aus diesem Grund beteilige ich Sie am o.g. Verfahren und bitte Sie, innerhalb von **2 Monaten** nach Eingang dieses Ersuchens eine Erklärung über die Erteilung bzw. Versagung Ihres Einvernehmens abzugeben. Bei fehlender Bestätigung des Empfangs wird von einer Zustellung nach drei Tagen ausgegangen und die Frist endet am **11. Oktober 2017**.

Ich weise darauf hin, dass das gemeindliche Einvernehmen nur aus den sich aus den §§ 31, 33 bis 35 BauGB ergebenden Gründen versagt werden darf (§ 36 Abs. 2 S. 1 BauGB) und als erteilt gilt, sofern es nicht binnen zweier Monate nach Eingang des Ersuchens verweigert wird (§ 36 Abs. 2 S. 2 BauGB). Diese Frist kann nicht verlängert werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Dr. R. Bernitz

Antrag auf Genehmigung einer Anlage nach dem BImSchG Formular 1.2

Kurzbezeichnung des Vorhabens [a]

Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage Typ Enercon E70 E4 mit einer Nabenhöhe von 113,5 m, einem Rotordurchmesser von 71m und einer Leistung von 2,3 MW

Es wird beantragt:

- (Neu-)Genehmigung (§ 4 Abs. 1 BImSchG)
 Versuchsanlage (§ 4 Abs. 1 BImSchG i.V.m. § 2 Abs. 3 der 4. BImSchV)
 Wesentliche Änderung genehmigungsbedürftiger Anlagen
 § 16 Abs.1 BImSchG § 16 Abs. 4 BImSchG
 Teilgenehmigung (§ 8 BImSchG / § 8 analog [b])
 Vorbescheid (§ 9 BImSchG)

in Verbindung mit:

- § 12 Abs. 2 BImSchG (Befristung der Genehmigung)
 § 16 Abs. 2 BImSchG (ohne öffentliche Bekanntmachung)
 § 8 a Abs. 1 BImSchG (Errichtung und Prüfung der Betriebstüchtigkeit.) [c]
 § 8 a Abs. 3 BImSchG (Errichtung und Betrieb) [d]
 § 19 Abs. 3 BImSchG (nicht im vereinfachten Verfahren)

Es wird Bezug genommen auf:

- Anzeige nach § 67a, § 67 Abs. 2, 7 BImSchG vom _____ Az. der Genehmigungsbehörde
 Genehmigung (4) vom _____ Az. der Genehmigungsbehörde
 Änderungsgenehmigung vom _____ Az. der Genehmigungsbehörde
 Teilgenehmigung vom _____ Az. der Genehmigungsbehörde
 Vorbescheid vom _____ Az. der Genehmigungsbehörde
 Anzeige nach § 15 Abs. 1 BImSchG vom _____ Az. der Anzeigebehörde
 _____ Az. der Behörde

Folgende Genehmigungen / Erlaubnisse, die gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen sind, werden ebenfalls beantragt:

- § 67 Bbg BO § 19 h WHG (Eignungsfeststellung) VawS § ___ IndV (Bbg) / IndV (Bln)
 § 60 BauO Bln § 72 BbgNatSchG / § 15 NatSchGB § 8 LwaldG (Bbg)
 § 72 LBauO M-V § 65 b LNatG M-V § 15 LWaldG M-V
 § 13 BetrSichV

Folgende Ausnahmen werden beantragt (z.B. § 3 Abs. 3 ArbStättV): (5)

Folgende Genehmigungen / Erlaubnisse / Ausnahmen werden / wurden bei anderen Behörden beantragt: (6)

Antragsdatum	Behörde	Antragsgegenstand

[a] z.B. Errichtung einer neuen Betriebsstätte zur Herstellg. von ..., Änderung der Lage, der Beschaffenheit, des Betriebs einer vorhandenen Anlage durch...

[b] Änderung vor Inbetriebnahme (z.B. während der Errichtung)

[c] bei Neuanlagen (§ 4 BImSchG) und wesentlichen Änderungen (§16 BImSchG)

[d] nur bei wesentlichen Änderungen (§ 16 BImSchG)

Antrag auf Genehmigung einer Anlage nach dem BImSchG Formular 1.3**UVP - Pflicht**

- Eine UVP ist nach Nr. _____ der Anlage 1 zum UVPG zwingend erforderlich. Die erforderlichen Unterlagen nach § 4 e der 9. BImSchV und § 6 des UVPG sind dem Antrag beigelegt.
- UVP-Pflicht im Einzelfall gemäß Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG
- Die Vorprüfung wurde von der Genehmigungsbehörde bereits durchgeführt. Die Prüfung hat ergeben, dass keine UVP erforderlich ist.
- Die Vorprüfung wurde von der Genehmigungsbehörde bereits durchgeführt. Eine UVP ist erforderlich; die erforderlichen Unterlagen nach § 4 e der 9. BImSchV und § 6 des UVPG sind dem Antrag beigelegt.
- Die Vorprüfung wurde noch nicht durchgeführt; diese wird hiermit beantragt.
- Das Vorhaben ist in der Anlage 1 zum UVPG nicht genannt. Eine UVP ist nicht erforderlich.

Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung [a]

Ist die zu ändernde Anlage Teil eines eingetragenen Standortes einer

- nach der Verordnung (EWG) Nr. 1836/1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung vom 29.6.1993 (Abl. EG Nr. L 168 S. 1) oder
- nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) vom 19.3.2001 (Abl. EG Nr. L 114 S. 1) registrierten Organisation?

- Ja
 Nein

Auf folgende Unterlagen der Umwelterklärung, die der Behörde vorliegen, wird verwiesen: [b]

Voraussichtliche Gesamtkosten des Vorhabens inkl. MwSt. (Errichtungskosten der Anlage bzw. der Anlagenänderung)

Gesamtkosten 2.005.150,00 EUR

davon Rohbaukosten bzw. Herstellungskosten der baulichen Anlage 1.683.850,00 EUR [c]

Geplante Inbetriebnahme (Monat / Jahr): 2.Quartal 2015

Ort, Datum

Leezen, den 01.09.2014

Rechtsverbindliche Unterschrift/en des / der Antragsteller(s)

- [a] Nur bei wesentlichen Änderungen (§ 16 BImSchG)
[b] ggf. separate Auflistung beifügen
[c] Erläuterungen bitte beifügen

Land Berlin / Land Brandenburg / Land Mecklenburg-Vorpommern

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

<input checked="" type="checkbox"/> An die untere Bauaufsichtsbehörde Landkreis Nordwestmecklenburg Untere Bauaufsichtsbehörde Börzower Weg 3 23936 Grevesmühlen <small>Postleitzahl Ort</small>		Eingangsvermerk untere Bauaufsichtsbehörde	
<input type="checkbox"/> An die Gemeinde (nur bei Vorlage in der Genehmigungsfreistellung)		Aktenzeichen	
<input checked="" type="checkbox"/> Bauantrag (§ 64 LBauO M-V) <input type="checkbox"/> Bauantrag im vereinfachten Verfahren (§ 63 LBauO M-V) <input type="checkbox"/> Antrag auf Vorbescheid (§ 75 LBauO M-V) <input type="checkbox"/> Vorlage in der Genehmigungsfreistellung (§ 62 LBauO M-V) Soll durch die Gemeinde eine Weiterleitung als Bauantrag erfolgen, wenn die Gemeinde erklärt, dass ein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll (§ 62 Abs. 4 Satz 4 LBauO M-V)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		Eingangsvermerk Gemeinde	
		Aktenzeichen	
Bauherr/Antragsteller: Name und Anschrift Bürgerwind Gägelow GmbH & Co. KG Am Markt, 23968 Gägelow Ist der Bauherr Grundstückseigentümer? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		Telefon * Fax-Nr. * E-Mail *	
Vertreter des Bauherrn: Name und Anschrift (§ 53 Abs. 2 LBauO M-V) Landgesellschaft M-V GmbH Herr Heidtmann Lindenallee 2a, 19067 Leezen		Telefon * 03866 / 404104 Fax-Nr. * E-Mail * landgesellschaft@lgmv.de	
Entwurfsverfasser: Name und Anschrift Guericke Ingenieurgesellschaft mbH Prof. Dr. Ing. Bernd Guericke Lambkenhof 35, 23968 Wismar		Telefon * siehe Vertreter Fax-Nr. * E-Mail *	
Bauvorlageberechtigung nach § 65 LBauO M-V <input type="checkbox"/> Abs. 2 Nr. 1 Architekt <input checked="" type="checkbox"/> Abs. 2 Nr. 2 bauvorlageberechtigter Ingenieur <input type="checkbox"/> Abs. 2 Nr. 3 Innenarchitekt <input type="checkbox"/> Abs. 2 Nr. 4 Bediensteter einer juristischen Person des öffentlichen Rechts <input type="checkbox"/> Abs. 3 Bauvorlageberechtigung ist nicht erforderlich			
Baugrundstück: PLZ, Ort, Straße, Hausnummer 23968, Gägelow, landwirtschaftliche Nutzfläche		Gemarkung/en Gägelow Flur/en 1 Flurstück/e 138/3	
<input type="checkbox"/> Eine Baulast zu Gunsten des Baugrundstücks ist eingetragen		<input type="checkbox"/> Eine Baulast zu Lasten des Baugrundstücks ist eingetragen	
Art der Baulast/nähere Beschreibung			

• Angaben sind freiwillig

1. Angaben zum Vorhaben	
Art des Vorhabens	<input checked="" type="checkbox"/> Neubau, Erweiterung <input type="checkbox"/> Änderung, z.B. Umbau <input type="checkbox"/> Nutzungsänderung
Zweckbestimmung des Vorhabens (z.B. Wohngebäude, Garagen; bei Nutzungsänderung Angabe der bisherigen und der beabsichtigten Nutzung)	
zu dem Vorhaben ist bereits ein Vorbescheid erteilt worden	Bescheid vom Aktenzeichen
2. Bei Antrag auf Vorbescheid	
Bezeichnung der Frage/n, über die im Vorbescheid zu entscheiden ist	Errichtung einer Windenergieanlage E- 70 E4, Rotordurchmesser 71m, Nabenhöhe 113.5m, Leistung 2,3 MW
3. Bei Vorlage in der Genehmigungsfreistellung	<input type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes i.S.d. § 30 Abs. 1 oder der §§ 12, 30 Abs. 2 BauGB
Bezeichnung und Nummer des Planes	
4. Antrag auf Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen	
<input checked="" type="checkbox"/> Abweichung von folgenden Vorschriften wird beantragt	Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt beifügen) gem. §67 LBauO M-V -Abweichung von §6 LBauO M-V - Abstandsfläche - nachbarschützende Interessen werden nicht berührt, siehe Begründung in Anlage
<input type="checkbox"/> Ausnahme von folgenden Vorschriften wird beantragt	Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt beifügen)
<input type="checkbox"/> Befreiung von folgenden Vorschriften wird beantragt	Begründung (ggf. auf ausgesondertem Blatt beifügen)

5. Hinweise zum Datenschutz

Die für die Entscheidung über den Antrag erforderlichen Daten werden für diesen Zweck gemäß den §§ 9 bis 11 des Landesdatenschutzgesetzes erhoben und verarbeitet. Die Übermittlung personenbezogener Daten an die im Verfahren zu beteiligenden Stellen ist zulässig. Diese können beispielsweise kommunale Behörden, so die untere Wasser-, Naturschutz- und Denkmalschutzbehörde und die Gemeinde sein, aber auch Landesbehörden, so die Straßen-, Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Arbeitsschutz-, Luftfahrt- und Denkmalfachbehörde. Nachbarn werden unter den Voraussetzungen des § 70 LBauO M-V beteiligt.

Die Übermittlung personenbezogener Daten an andere Behörden oder Stellen ist auch zulässig, wenn diese die Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen. Daten werden regelmäßig an das Finanzamt (§ 29 Bewertungsgesetz), die Bauberufsgenossenschaft (§ 195 Abs. 3 SGB VII), das Vermessungs- und Katasteramt (§ 5 Abs. 7 Vermessungs- und Katastergesetz), das Statistische Landesamt (§ 6 Hochbaustatistikgesetz) sowie an die Gemeinde (§ 72 Abs. 5 LBauO M-V) übermittelt.

Auf Verlangen wird dem Antragsteller gemäß § 24 des Landesdatenschutzgesetzes Auskunft unter anderem über die zu seiner Person gespeicherten Daten und die im Verfahren beteiligten Behörden und Stellen erteilt. Nach den §§ 13 und 25 des Landesdatenschutzgesetzes besteht ein Berichtigungsanspruch, wenn unrichtige Daten verarbeitet wurden.

6. Anlagen

1. 1 - fach Auszug aus der amtlichen Liegenschaftskarte (§ 7 Abs. 1 BauVorVO M-V)
2. - fach Lageplan (§ 7 BauVorVO M-V)
3. - fach Bauzeichnungen (§ 8 BauVorVO M-V)
4. - fach Baubeschreibung auf amtlichem Vordruck (§ 9 BauVorVO M-V)
5. - fach Baubeschreibung – ergänzende Beschreibung zu einem land- oder forstwirtschaftlichen Bauvorhaben auf amtlichem Vordruck (§ 9 BauVorVO M-V)
6. - fach Baubeschreibung – ergänzende Beschreibung zu einem gewerblichen Bauvorhaben auf amtlichem Vordruck (§ 9 BauVorVO M-V)
7. - fach Standsicherheitsnachweis einschließlich der Erklärung des Tragwerkplaners - nur vorzulegen bei Vorhaben entsprechend § 66 Abs. 3 Satz 1 LBauO M-V (§ 10 i.V. mit § 3 Nr. 4 BauVorVO M-V)
 wird nachgereicht
8. - fach Erklärung des Tragwerkplaners, dass der Standsicherheitsnachweis bei Vorhaben entsprechend § 66 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 Nr. 2 LBauO M-V (Kriterienkatalog) nicht bauaufsichtlich geprüft werden muss (§ 14 Abs. 2 BauVorVO M-V)
 wird nachgereicht, spätestens mit der Baubeginnanzeige
9. - fach Erklärung, dass der Standsicherheitsnachweis bei Vorhaben entsprechend § 66 Abs. 2 Satz 1 LBauO M-V erstellt wurde - vorzulegen durch den Ersteller des Standsicherheitsnachweises (§ 14 Abs. 1 BauVorVO M-V)
 wird nachgereicht, spätestens mit der Baubeginnanzeige
10. - fach Brandschutznachweis - nur vorzulegen bei Vorhaben entsprechend § 66 Abs. 3 Satz 2 LBauO M-V (§ 11 BauVorVO M-V)
11. - fach Erklärung, dass der Brandschutznachweis bei Vorhaben entsprechend § 66 Abs. 2 Satz 3 LBauO M-V erstellt wurde - vorzulegen durch den Ersteller des Brandschutznachweises (§ 14 Abs. 1 BauVorVO M-V)
 wird nachgereicht, spätestens mit der Baubeginnanzeige
12. - fach Berechnung des Maßes der baulichen Nutzung
- nur bei Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, der Festsetzungen darüber enthält
13. - fach Ermittlung des Brutto-Rauminhaltes nach DIN 277 – vorzulegen nur bei Gebäuden
14. - fach Ermittlung der anrechenbaren Bauwerte (§ 9 BauVorVO i.V.m. § 27 PPVO M-V)
15. - fach Vertretervollmacht
16. - fach Erhebungsbogen für Baustatistik

Leezen, den 01.09.2014

Ort

Unterschrift Bauherr/Vertreter

Wismar, den 01.09.2014

Ort

Unterschrift Entwurfsverfasser



Baubeschreibung

Seite 1

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

Bauherr/Antragsteller: Name und Anschrift Landkreis Nordwestmecklenburg Untere Bauaufsichtsbehörde Börzower Weg 3 23936 Grevesmühlen		Telefon *				
		Fax-Nr. *				
		E-Mail *				
Baugrundstück: PLZ, Ort, Straße, Hausnummer 23968 Gägelow, landwirtschaftliche Nutzfläche		Gemarkung/en Gägelow				
		Flur/en 1				
		Flurstück/e 138/3				
1. Angaben zum Vorhaben						
Art des Vorhabens		<input checked="" type="checkbox"/> Neubau, Erweiterung <input type="checkbox"/> Änderung, z.B. Umbau <input type="checkbox"/> Nutzungsänderung				
Zweckbestimmung des Vorhabens (z.B. Wohngebäude, Garagen, bei Nutzungsänderung Angabe der bisherigen und der beabsichtigten Nutzung)		Das Bauvorhaben dient der Errichtung und dem Betrieb von einer technischen Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Wind.				
Gebäudeklasse (entsprechend § 2 Abs. 3 LBauO M-V)		1 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	4 <input type="checkbox"/>	5 <input type="checkbox"/>
2. Angaben zur Erschließung des Vorhabens (nur auszufüllen, wenn nicht an öffentliche Ver- oder Entsorgung angeschlossen werden kann oder nicht in ausreichender Breite an einer öffentlichen Verkehrsfläche gelegen)						
Art der Wasserversorgung		entfällt				
Art der Energieversorgung		Die Anlagen erzeugen Strom zur Einspeisung in das örtliche Stromnetz				
Art der Entsorgung der häuslichen und gewerblichen Abwässer		entfällt				
Art der Entsorgung des Regenwassers		Versickerung auf der Ackerfläche				
Angaben zur Grundstückszufahrt		öffentlich rechtlich gesicherte Zufahrt über gemeindeeigene Wege				

* Angaben sind freiwillig

3. Angaben zu Bauteilen	Beschreibung der verwendeten Bauprodukte und Bauarten/ konstruktiver Aufbau	Feuerwiderstandsklasse, Baustoffeigenschaft/Bauteil- eigenschaft
Tragende Wände, Stützen	entfällt	
Außenwände	entfällt	
Trennwände einschließlich Öffnungsverschlüsse (§ 29 LBauO M-V)	entfällt	
Brandwände einschließlich Öffnungsverschlüsse	entfällt	
Wände notwendiger Treppenräume einschließlich Öffnungsverschlüsse	entfällt	
Wände notwendiger Flure einschließlich Öffnungsver- schlüsse	entfällt	
Wände von Schächten ein- schließlich Öffnungsver- schlüsse (z.B. Aufzüge, Installationen)	entfällt	
Decken	entfällt	
Unterdecken	entfällt	
Treppen	entfällt	
Dachtragwerk (z.B. Holzbinder)	entfällt	
Bedachung	entfällt	
weitere Angaben (ggf. auf gesondertem Blatt ergänzen)	entfällt	

4. Angaben zur technischen Gebäudeausrüstung	
Art der Gebäudebeheizung/ Warmwasserbereitung	entfällt
Art des Brennstoffes sowie Lagermenge und -ort	entfällt
Nennleistung der Feuerstätte/n	entfällt
Aufzüge	Beschreibung der Aufzugsanlage liegt dem Antrag gesondert bei
Lüftung	technische Anlage
Blitzschutz	Angaben zum Blitzschutz liegen dem Antrag gesondert bei
5. Angaben zum barrierefreien Bauen	
Barrierefreiheit eines Geschosses bei Wohngebäuden mit mehr als 6 Wohnungen (§ 50 Abs. 1 LBauO M-V)	sichergestellt durch: entfällt
Barrierefreiheit öffentlich zugänglicher baulicher Anlagen (§ 50 Abs. 2 LBauO M-V)	sichergestellt durch: entfällt
6. Angaben zu örtlichen Bauvorschriften	
Anzahl der notwendigen Stellplätze oder Garagen (Die Angaben sind nur erforderlich, soweit durch örtliche Bauvorschrift der Gemeinde Festsetzungen zu notwendigen Stellplätzen getroffen sind)	
auf dem Baugrundstück im Freien in Garagen
auf anderem Grundstück mit Baulast entfällt da technische Anlage
durch Ablösung
Größe und Beschaffenheit der Stellplätze	entfällt ansonsten auf der Kranstellfläche in mehr als ausreichender Anzahl vorhanden

weitere Angaben aus örtlichen Bauvorschriften		
äußere Gestaltung, (z.B. Fassade, Dach, Fenster, Außertüren)	entfällt	
Gestaltung von Plätzen und unbebauten Flächen	Zuwegung und Kranstellfläche werden mit Recyclingmaterial hergestellt und haben eine Tragfähigkeit von 12 t pro Achse	
Art und Höhe von Einfriedungen sowie Begrünung baulicher Anlagen	entfällt	
weitergehende Angaben		
7. Angaben zu den anrechenbaren Bauwerten (die Ermittlung des Brutto-Rauminhalts und des anrechenbaren Bauwertes entsprechend § 27 Prüferingenieur- und Prüfsachverständigenverordnung ist auf einem gesonderten Blatt anzugeben)		
Brutto-Rauminhalt des Gebäudes	entfällt m ³
anrechenbarer Bauwert	siehe Formular Herstell- und Rohbaukosten gesondert dem Antrag beigelegt. Euro	
8. sonstige Angaben und Hinweise, die zur Beurteilung des Vorhabens notwendig sind (z.B. Erläuterungen der Werbeanlage)		
Es handelt sich um ein technisches Bauwerk, speziell um eine Windenergieanlage zur Erzeugung von Strom aus Windkraft. Bis auf das vor Ort zu fertigende Fundament, werden sämtliche weitere Komponenten der Anlage als Halbfertig- oder Fertigteil zur Baustelle geliefert und vor Ort montiert.		
Wismar, Ort	01.09.2014 Datum	Wismar Ort
Unterschrift Bauherr/Vertreter		Unterschrift Entwurfsverfasser Ing.



Antrag auf Genehmigung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage – Erweiterung des bestehenden Windparks „Gägelow / Stoffersdorf“ im Eignungsgebiet Windenergienutzung des Regionalen Raumordnungsprogrammes Westmecklenburg

Kurzbeschreibung

1. Projektbeschreibung, allgemein

Die Bauherrin, Bürgerwind Gägelow GmbH & Co. KG, plant die Errichtung von einer Windenergieanlage mit einer Leistung von 2,3 MW. Der geplante Standort befindet sich ca. 1,5 km südlich der Gemeinde Gägelow, eingerahmt von der Bundesstraße B105, der 110kV-Trasse und der Verbindungsstrasse Barnekow / Gägelow. Das betrachtete Gebiet liegt ca. 40 m über NN.

- wirtschaftliche Voraussetzungen:

Generell ist davon auszugehen, dass für die Nutzung der Windenergie eine geeignete, vom Wind frei anströmbare und durch Hindernisse gering beeinflusste Fläche zur Verfügung stehen muss. Bei Standorten mit mehreren Anlagen sollten deren Abstände untereinander unter Berücksichtigung der Neben- und Hauptwindrichtungen sorgfältig berechnet werden, damit gegenseitige Beeinflussungen und hiermit verbundene Ertragsminderungen vermieden werden. Prinzipiell sind sowohl die Windhäufigkeit (mittlere Windgeschwindigkeit über den Jahresgang am Standort in m/s) als auch der Parkwirkungsgrad zu berechnen, damit eine objektive technische und wirtschaftliche Bewertung beziehungsweise Einschätzung der Eignung des Standortes für die Nutzung der Windenergie gewährleistet werden kann. Voruntersuchungen am Standort Gägelow haben gezeigt, dass die raumordnerisch zur Windenergienutzung vorgesehene Fläche südlich von Gägelow, eine gute Windhäufigkeit bietet.

Neben der Bewertung des Windpotentials eines Standortes, muss natürlich auch die Erschließung (Wege, Netzanschluss) in die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung einfließen. Auch die Interessen der öffentlich Beteiligten sollen berücksichtigt werden. So fließen der Gemeinde Einnahmen aus der Erschließung und der gewerblichen Versteuerung zu. Im Rahmen der Prüfung eines möglichen Einspeisepunktes wird auch der Energieversorger festgelegt, der die vom Windpark produzierte elektrische Energie abnimmt. Die Höhe der Vergütung, zu der die Energieversorger den Betreibern

des Windparks jede eingespeiste KWh elektrischer Arbeit abnehmen, ist im Energieeinspeisegesetz (EEG) geregelt.

- technische Voraussetzungen:

Die vorgesehene Windparkkonfiguration wurde so gewählt, dass trotz Einhaltung der notwendigen Abstände der Anlagen untereinander, die landwirtschaftlich Nutzung der gesamten Windparkfläche eine möglichst geringe Beeinträchtigung durch die Wegeführungen, Kranstellflächen und Fundamente der Windenergieanlagen erfährt.

Weiterhin wurden die von den maschinentechnischen Anlagen und den Rotoren ausgehenden Schallemissionen präzise ermittelt und die Anlagen so positioniert, dass unzulässige Immissionswerte an der naheliegenden Wohnbebauung ausgeschlossen werden können.

Des weiteren ist im Rahmen der Planung von Windparks der Einfluss des Schattenwurfes zu berücksichtigen. Der Schatten des sich drehenden Rotors einer Windkraftanlage verursacht hinter dieser Anlage Lichtwechsel mit einer Frequenz zwischen etwa 0,5 und 2 Hz. Diese Helligkeitsschwankungen können für den Menschen unangenehm und störend sein. Durch ein Gutachten zum Schattenwurf der Windenergieanlagen wurde nachgewiesen, dass für den Windpark Stofferstorf der Schattenwurf auf Wohngebäude die zulässige Maximaldauer nicht überschreiten wird. Die Schattenwurfprognose ist den Anlagen beigelegt.

Eine weitere wesentliche technische Voraussetzung für den Betrieb eines Windparks dieser Größenordnung ist die Nähe zu einer Hochspannungsleitung, wo über ein Umspannwerk die Einspeisung in das Versorgungsnetz erfolgen kann. Hierbei ist zu beachten, dass die Hochspannungsleitung des zuständigen Energieversorgungsunternehmens über eine ausreichende Kapazität (Kurzschlussleistung) verfügen muss, um den störungsfreien Netzparallelbetrieb der Anlagen und die Einspeisung der erzeugten Elektroenergie zu ermöglichen. Als Einspeisepunkt ist die MS-Ebene direkt im Eignungsgebiet fest vorgesehen.

- Aspekte des Natur-, Umwelt- und Landschaftsschutzes:

Der Anlagenstandort befindet sich außerhalb eines festgesetzten Natur- bzw. Landschaftsschutzgebietes und ist weitestgehend durch landwirtschaftliche Nutzung gekennzeichnet.

Für Schachtarbeiten zur Aufnahme der Anlagenfundamente und für die Verkabelung des Windparks werden die notwendigen Bodengutachten und Schachtscheine eingeholt, eventuelle archäologische Funde werden der zuständigen Behörde gemeldet.

Die erforderliche Trafostation an der Windenergieanlage befindet sich in unmittelbarer Nähe der Anlage und wird in ihrer Farbgebung angepasst. Eine typische Strauchgehölzbepflanzung mit regional typischen Gehölzen an der Trafostation wird ebenfalls vorgesehen. Die Beeinträchtigung der Fauna (Brut-, Rast- und Nahrungsplätze von Vögeln sowie Insektenflug) ist bereits im Rahmen der Ausweisung des Windeignungsgebietes durch die Raumordnung vorgeprüft worden und als gering einzustufen.

Generell ist davon auszugehen, dass eine optische Beeinflussung des Landschaftsbildes gegeben ist. Durch den Eingriffs- und Ausgleichplan werden geeignete Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen festgelegt.

Die Hauptteile der Windenergieanlage wie Rotor, Getriebe und Generator befinden sich in der sogenannten Gondel in etwa 113 m Höhe. Der Flächenverbrauch und die Versiegelung werden somit sehr gering gehalten. Die durch das Bauvorhaben verursachte Flächenversiegelung ist im Vergleich zur Größe des Vorhabens verhältnismäßig gering. Das Fundament benötigt eine Fläche

von etwa 220 m². Hinzu kommen Teilversiegelungen im Bereich der größtenteils aus Recyclingmaterial hergestellten Erschließungswege und Kranstellflächen. Der Erschließungsweg wird in Form einer kurzen, 4,5 m breiten Stichstraße angelegt. Damit ist die Verbindung zum öffentlichen Wegenetz gegeben und die Erschließung auch über die Bauphase hinaus gesichert. Außerhalb der durch Weg und Fundament überbauten Bereiche ist eine landwirtschaftliche Nutzung weiterhin uneingeschränkt möglich. Landwirtschaftliche Kulturen werden durch die Windkraftanlage in ihrem Wachstum in keiner Weise beeinträchtigt oder behindert. Die Wirbelschlepe hinter der Anlage senkt sich durch die Bauhöhe nicht bis auf den Boden.

Die Bauabwicklung wird einen Zeitraum von etwa 8 Wochen in Anspruch nehmen und ist entsprechend der Verfügbarkeit der Anlagen für das zweite Quartal 2014 geplant. Nach Erstellung der Bodengutachten und der Feinabsteckung durch einen öffentlich bestellten Vermesser werden zunächst die Wege und Kranstellflächen fertiggestellt. Im Anschluss werden die Baugruben ausgehoben und die Bewehrungen installiert. Diese Vorgänge werden ca. 1 Woche lang dauern. Für die anschließenden Betonarbeiten werden ca. 2 Tage benötigt. Während der 4-wöchigen Aushärtung des Betons wird das Verfüllen der Baugruben, sowie das Einrichten der Kommunikationstechnik für die Datenfernüberwachung durchgeführt. Sobald der Beton die entsprechende Druckfestigkeit aufweist, wird der Betonteil des Turmes errichtet. Dieser Vorgang beansprucht mit Aushärtungszeit in der Regel 3 Wochen. Zum Abschluss wird das Stahlrohrteil des Turmes und die Anlage selbst auf den Betonteil gesetzt. Dieser Arbeitsschritt nimmt weitere 2 bis 3 Tage in Anspruch.

2. Projektbeschreibung, technisch

Mit dem Projekt ist die Errichtung von Windenergieanlagen des Herstellers Enercon GmbH vorgesehen. Bei den beantragten Windenergieanlagen vom Typ Enercon E70 E4 handelt es sich um dreiblättrige Luvläufer mit horizontaler Achse und 71 m Rotordurchmesser. Das Maschinenhaus der 2,3-MW-Anlage ist auf einem konischen, innen begehbaren Beton- /Stahlrohrhybridturm montiert, die Nabenhöhe der Anlage beträgt 113,5 m.

Der Rotor der Windenergieanlage, der die kinetische Energie des Windes in eine Rotationsbewegung umwandelt, treibt direkt den Asynchrongenerator der Anlage an. Die so produzierte elektrische Energie wird in der Trafostation auf die benötigte Spannungsebene transformiert, über unterirdische Mittelspannungsverkabelung bis zum Umspannwerk übertragen und dort nochmals hochtransformiert und in das Hochspannungs-Versorgungsnetz des regionalen Energieversorgers (hier: EON-e.dis) eingespeist.

Die Windenergieanlagen liefern elektrischen Strom ab einer Windgeschwindigkeit von etwa 3 m/s in Nabenhöhe. Die Windrichtung wird – ebenso wie die Windgeschwindigkeit - automatisch erfasst, und durch entsprechendes Nachführen (Drehen) des Maschinenhauses wird die korrekte Positionierung und damit ein optimaler Energieertrag der Anlage gesichert.

Die Leistungsregelung der geplanten Windenergieanlage dsbasiert auf dem drehzahlvariablen „Pitch-Prinzip“. Das bedeutet, dass sich die Drehzahl des Rotors in Abhängigkeit von der Windgeschwindigkeit in einem gewissen Regelbereich ändern und anpassen kann. Vor Erreichen der Nennleistung werden dann die Rotorblätter mittels in der Nabe angebrachter Stellantriebe motorisch „gepitch“, dass heißt, um die Längsachse verdreht. So wird der Wirkungsgrad des Rotors den Windverhältnissen angepasst und ein Überschreiten der Nennleistung und der zulässigen Rotordrehzahl wirkungsvoll verhindert.

Für Windgeschwindigkeiten über etwa 25 m/s in Nabenhöhe (Abschaltwindgeschwindigkeit) können die Rotorblätter in „Fahnenstellung“ gedreht werden. So ist es bei starken Stürmen jederzeit möglich die Anlage abzubremsen und nötigenfalls den Rotor mittels Scheibenbremsensystemen still zu setzen und zu arretieren. Gleiches gilt bei Betriebsstörungen (Netzausfall, Havarie).

Alle Funktionen der Windenergieanlage werden von einer computergestützten Steuerung überwacht. Bei Auftreten von Fehlern informiert die Steuerung automatisch den Hersteller per Datenfernübertragung (Telefon, Modem) und die Maßnahmen zur Beseitigung des Fehlers können unverzüglich eingeleitet werden.

Die Windenergieanlage vom Typ Enercon E70 E4 ist vom TÜV typgeprüft. Das bedeutet, dass Sie für den Bau und den Betrieb in Deutschland grundsätzlich geprüft und zugelassen ist. Die Typprüfung umfasst sowohl den Standsicherheitsnachweis aus baustatischer Sicht, wie auch die Betriebsführung und das Sicherheitskonzept der Windenergieanlage. Daher sind die aus dem Betrieb der Anlagen resultierenden Gefahren für Anwohner, Nachbarn und Bewirtschafter der umliegenden Ackerflächen als sehr gering einzuschätzen. Falls es trotzdem – beispielsweise durch ein von der Anlage herabfallendes Bauteil – zu Sach- oder schlimmstenfalls Personenschäden kommen sollte, ist die finanzielle Regulierung der entstandenen Schäden durch entsprechende Versicherungen gewährleistet.

Für die Windenergieanlage ist eine Betriebsdauer von mindestens 20 Jahren und maximal 30 Jahren vorgesehen. Am Ende des Betriebes steht der Rückbau der Anlage und damit die Möglichkeit, entweder eine neue Anlage zu errichten, oder aber die landwirtschaftlichen Flächen in ihre ursprüngliche Nutzung zurück zu führen. Um den Rückbau finanziell abzusichern, ist bereits bei Inbetriebnahme der Windenergieanlage dem Grundstückseigentümer die Bildung von ausreichenden Rücklagen nachzuweisen.

Eine allgemeine Beschreibung der Windenergieanlage Enercon E70 E4 ist den Unterlagen beigelegt.

3. Standortplanung

Der vorgesehene Standort für die zu errichtende Windenergieanlage ist in der topografischen Karte im Maßstab 1:10.000 eingezeichnet. Diese ist den Anlagen beigelegt.

4. Naturschutzbelange

Das für die Bebauung vorgesehene Gebiet liegt in keinem Naturschutz-, Landschaftsschutz-, Biotop- oder sonstigen Schutzgebiet.

Eingriffe durch einen Windpark, wie die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, können nicht vollständig kompensiert werden. Durch den Eingriffs- und Ausgleichplan werden geeignete Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen festgelegt.

In allen Teilen des Regionalen Raumordnungsprogramms sollen die Verbraucher sicher, preiswert und möglichst umweltschonend mit Stromenergie versorgt werden.

Insbesondere wegen der bereits genannten Umweltaspekte sollte der Anteil der regenerativen Energieträger an der Stromerzeugung im Einklang mit der Entwicklung der Wirtschaftlichkeit dieser Anlagen weiter erhöht werden.

Um die Auswirkungen ausgehend von den Windenergieanlagen (WEA) des Windparks Stoffersdorf beurteilen zu können, sind folgende Untersuchungen vorgenommen worden:

1. Immissionsprognose Schall in der Fassung vom 25.09.2014, aufgestellt durch die Guericke Ingenieurgesellschaft mbH

Zusammenfassung: Für den Standort Windpark Stoffersdorf wurde eine Immissionsprognose entsprechend der TA-Lärm nach der Berechnungsvorschrift DIN ISO 9613-2 für eine Windenergieanlage des Typs Enercon E70 E4, unter Berücksichtigung der bestehenden Windenergieanlagen an den dem Projekt benachbarten Immissionspunkten durchgeführt.

Danach unterschreiten die Werte an allen Immissionspunkten die zulässigen Nacht-Immissionswerte um mehr als 10 dB(A). Somit ist diese Anlage gemäß TA Lärm nicht beachtlich.

2. Immissionsprognose Schattenwurf in der Fassung vom 25.09.2014, aufgestellt durch die Guericke Ingenieurgesellschaft mbH.

Zusammenfassung: Am Standort Windpark Stoffersdorf wurden alle relevanten Immissionspunkte auf negative Auswirkungen durch den Schattenwurf für eine Windenergieanlagen des Typs Enercon E70 mit einer Nahbenhöhe von 113,5 m m unter Berücksichtigung der bestehenden Windenergieanlagen untersucht. Bei „worst-case“-Bedingungen (astronomisch max. möglich: permanenter Sonnenschein, keine Berücksichtigung von Windrichtung und Stillstand der WEA) werden teilweise die Anhaltswerte überschritten.

Die Überschreitung der Grenzwerte erfolgt durch die Vorbelastung und ist durch ein Abschaltmodul (Schattenabschaltautomatik des Anlagenbetreibers der bestehenden WEA) auf die zulässigen Werte zu begrenzen.

Wismar, den 29.09.2014



Neubau Windenergieanlage in Gägelow
 Bauherr: Bürgerwind Gägelow GmbH & Co. KG

vereinfachter Lageplan
 Maßstab 1:1000

WEA - Typ Enercon E70 - 2.3 MW -
 Nabenhöhe 113.5m - d Rotor 71.0m

Anfertiger aufgrund amtlicher Unterlagen, eigener optischer Aufnahme,
 Luftbild und Geländeplan sowie durchgeführter Vermessungen - die
 Grenzbeschreibung hat nicht stattgefunden - alle Grenzabmessungen sind auf Grundlage der ALK
 entstanden - vorliegender Lageplan ersetzt keine Grenzfeststellung.

Lageplan:

Gauß-Krüger - 3°-Nordmeridianen - Krausewatz-Ellipsoid - 56292 - Polono	Rechtswert	Hochwert	Höhe ü. NN
WGS 84	495959.9	5727216.1	25.9
ETRS89 - UTM - 3° Meridianstreifen - Gauss-Ellipsoid - ITRF91 (Zone 33)	495959.9	5727216.1	25.9
WGA	52051926.5	5707299.2	55.0
ETRS89 (GCSBA) - Gauss-Ellipsoid - ITRF91 - geographische Koordinaten	RS094, Mainz	RS094, Lüne	Höhe ü. NN
WGA	52° 52' 48.91"	11° 22' 21.54"	55.0

Landkreis	Landkreis Südwestfalen	Auftrags-Nr.	2071
Gemeinde	Gägelow	Rechenzeichen	1000
Blatt	Gägelow	Kontext	09/2001
Übersicht	1:1000	Geplante	2023/12/29

Gemeinde Gägelow

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/13GV/2017-377				
Federführender Geschäftsbereich: Bauamt	Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 11.09.2017 Verfasser: Rath, Ivon				
4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 "Ortslage Weitendorf" der Gemeinde Gägelow Hier: Aufstellungsbeschluss					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
12.09.2017	Bauausschuss Gägelow				
26.09.2017	Gemeindevertretung Gägelow				

Beschlussvorschlag:

- 1) Der Geltungsbereich der 4. Änderung wird in zwei Teilbereiche aufgeteilt. Der rd. 0,28 ha große Geltungsbereich 1, gelegen im nordöstlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 16, umfasst das Flurstück 62/2 (teilw.) der Flur 1, Gemarkung Weitendorf. Der Geltungsbereich 2, gelegen im östlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 16, umfasst die Flurstücke 161/1 (teilw.), 169/1, 170/1 und 170/2 der Flur 1, Gemarkung Weitendorf (s. Übersichtsplan in der Anlage). Da durch die Änderungen die Grundzüge der Ursprungsplanung nicht berührt werden, wird der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.
- 2) Es wird folgendes Planungsziel verfolgt:
Mit der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 beabsichtigt die Gemeinde Gägelow im Geltungsbereich 1 die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von drei weiteren Einfamilienhäusern sowie im Geltungsbereich 2 für die Errichtung von zwei weiteren Einfamilienhäusern zu schaffen. Dafür sollen die Fläche für Gemeinbedarf im Nordosten und die öffentliche Grünfläche „Parkanlage“ in allgemeine Wohngebiete gem. § 4 BauNVO umgewidmet werden. Im Zuge dieser Änderung soll ebenfalls eine Teilfläche des öffentlichen Wegeflurstücks 161/1, der Flur 1, Gemarkung Weitendorf den allgemeinen Wohngebieten zugeordnet werden.
- 3) Der Bürgermeister wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Sachverhalt:

Anlass der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 ist eine vorliegende Anfrage, auf dem Flurstück 170/2, Flur 1, Gemarkung Weitendorf, eine Einfamilienhausbebauung zu realisieren. Für das betroffene Grundstück ist im Ursprungsplan eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ festgesetzt. Die Schaffung eines öffentlichen Parks konnte aus verschiedenen Gründen nicht realisiert werden. Auch das ursprüngliche städtebauliche Konzept, in dem Bereich eine dreiseitige Bebauung um eine zentrale Grünfläche zu schaffen, konnte bisher nicht umgesetzt werden, da einzelne Gebäude inzwischen abgerissen wurden sowie Flächenverkäufe stattgefunden haben. Darüber hinaus befinden sich auf der Fläche Nebengebäude, die abgerissen werden sollen.

Auch die Nutzung der Fläche für Gemeinbedarf im Nordosten des ursprünglichen Geltungsbereiches wird künftig nicht mehr benötigt. Um einen städtebaulich geordneten Abschluss der Wohnbebauung in diesem Bereich zu ermöglichen, soll, in Anlehnung an die

vorhandene Bebauung auf der gegenüberliegenden Straßenseite, die Bebauung mit drei Einfamilienhäusern planungsrechtlich vorbereitet werden.

Durch die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 reagiert die Gemeinde auf die genannten, geänderten Rahmenbedingungen bzw. Missstände und schafft damit einen geordneten städtebaulichen Zusammenhang.

Die immissionsschutzrechtlichen Belange hinsichtlich der Schweinemastanlage im Osten der Ortslage werden im Planverfahren berücksichtigt.

Finanzielle Auswirkungen:

Sämtliche anfallenden Planungskosten für die Aufstellung der 4. Änderung des B-Planes Nr. 16 sind je nach Grundstücksgröße anteilig auf die Grundstückseigentümer (2 Private und Gemeinde) aufzuteilen. Entsprechende Verträge sind diesbezüglich noch vor dem Entwurfs- und Auslegungsbeschluss abzuschließen.

Anlage/n: Übersichtskarte über den Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16, „Ortslage Weitendorf“

--

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Gemeinde Gägelow
Übersichtskarte über den Geltungsbereich der 4. Änderung des Bauungsplanes Nr. 16
„Ortslage Weitendorf“

